

## Wohnraumförderungsgesetz

---

### Art. 8 Evaluation

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über:

1. die getroffenen Förderungsmassnahmen gemäss Art. 4;
2. die abgeschlossenen Vereinbarungen über preisgünstigen Wohnraum;
3. die Wirksamkeit der Förderungsmassnahmen;
4. den Vollzug der Förderungsmassnahmen.

<sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt alle acht Jahre. Der erste Bericht ist spätestens acht Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterbreiten.